

ihrer juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung. Wichtige Kriterien dafür sind insbesondere die Erwirtschaftung eines eigenen ökonomischen Ergebnisses auf der Grundlage des Betriebsplanes, ein eigener Wert der Arbeitseinheit, der Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Verpflichtungen zur Leistung der Abgabe an den Haushalt des Rates des Kreises. Die Kooperationspartner gestalten ihre Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Kooperation auch auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

## II. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner zur Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen

1. Die Kooperationspartner übertragen zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Pflanzen- und Tierproduktion in der Kooperation der LPG und VEG dem Kooperationsrat auf der Grundlage des § 12 des LPG-Gesetzes Rechte und Pflichten zur verantwortlichen Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung.
  - Koordinierung von Kräften, Mitteln, Fonds und des Arbeitsvermögens zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Potentials für einen hohen Leistungsanstieg;
  - Festlegung von Grundproportionen und Leistungszielen entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen, vor allem für das Leistungswachstum von Pflanzen- und Tierproduktion, die Entwicklung des Anbauverhältnisses und die Struktur der Tierbestände, für die Lieferung von Futter und organischem Dünger und zur Überwindung ungerechtfertigter Niveauunterschiede in Produktion und Effektivität mit dem Ziel, ausgewogenere Proportionen zwischen den Produktionseinheiten zu gewährleisten und Kombinationseffekte zu nutzen;
  - Organisierung gemeinsamer Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Sicherung schnell steigender Erträge auf jedem Quadratmeter Boden und höherer Leistungen je Tier bei Nutzung aller Möglichkeiten, die sich aus der umfassenden Anwendung von schlagbezogenen Höchsttragskonzeptionen und stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen ergeben;
  - Abstimmung der Investitionen zwischen den Kooperationspartnern und Planung der Durchführung gemeinsamer Investitionen;
  - Ausgestaltung der ökonomischen Beziehungen, insbesondere der Vereinbarungspreise, sowie der Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds und betriebswirtschaftlicher Regelungen des Zusammenwirkens der Kooperationspartner;
  - Erarbeitung von Maßnahmen für ein übereinstimmendes Vorgehen der LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion bei der Vervollkommnung der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere der Betriebs- und Arbeitsorganisation in den LPG und VEG unter Nutzung der Vorzüge des Territorialprinzips, sowie zur Anwendung des Leistungsprinzips und ökonomisch begründeter Normen und Richtwerte für die Produktions- und Effektivitätsentwicklung;

- Führung und Organisation des gemeinsamen sozialistischen Wettbewerbs, des Leistungsvergleichs und von Erfahrungsaustauschen auf der Grundlage einer exakten Leistungsbewertung, verbunden mit der Analyse guter bzw. unbefriedigender Ergebnisse und der Verwirklichung der sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen;
- Koordinierung und Organisation von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, zur Entwicklung und Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Kaderarbeit;
- Erarbeitung und Durchsetzung gemeinsamer Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Frauen und der Jugend, zur Verwirklichung des Jugendgesetzes und vor allem zur Entfaltung der ökonomischen Initiativen der FDJ;
- Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen zur Nutzung aller örtlichen Produktions- und Effektivitätsreserven, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Dorf in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den Ortsorganisationen der VdGB und allen anderen gesellschaftlichen Kräften.

Bei der Lösung dieser Maßnahmen ist zu sichern, daß die dem VEG übertragenen spezifischen volkswirtschaftlichen Aufgaben planmäßig realisiert werden.

Der Kooperationsrat hilft den Vorständen der LPG, den Direktoren der VEG und den Leitern der kooperativen Einrichtungen, ihre Eigenverantwortung auf hohem Niveau wahrzunehmen. Der Kooperationsrat fördert die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit durch die Vorstände der LPG und Direktoren der VEG.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die im Kooperationsrat gemeinsam beschlossenen Maßnahmen in ihrer LPG bzw. in ihrem VEG gewissenhaft durchzuführen und aktiv an der effektiven Ausgestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Pflanzen- und Tierproduktion der Kooperation der LPG und VEG mitzuwirken. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Kooperationsrat die für seine Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen erhält.

3. Die Kooperationspartner sichern in ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeit bei Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung die Übereinstimmung betrieblicher Interessen mit den Erfordernissen des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Kooperation der LPG und VEG und schöpfen durch umfassende Intensivierung alle Möglichkeiten zur schnellen Steigerung der Erträge und Leistungen in der Pflanzen- und Tierproduktion bei unterschiedener Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis immer besser aus.
 

Die Kooperationspartner gewährleisten eine kameradschaftliche Zusammenarbeit bis hin zu den Abteilungen und Brigaden und nehmen gemeinsam die Verantwortung für die Erzeugung eines steigenden Endproduktes bei sinkendem spezifischen Aufwand wahr.

## III. Die Stellung, Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Kooperationsrates

1. Der Kooperationsrat ist das gewählte demokratische Organ der Kooperationspartner zur gemeinsamen Leitung, Planung, Organisation und Abrechnung der Kooperation der LPG und VEG als sich dynamisch entwickelnder Wirtschaftsorganismus. Er führt die ihm von den Vollversammlungen der LPG, Direktoren der VEG und von den Bevollmächtigtenversammlungen der ZGE/ZBE übertragenen Aufgaben in hoher Verantwortung zum Nutzen und Vorteil für den einheitlichen Reproduktionsprozeß der kooperierenden LPG und VEG insgesamt, jedes Kooperationspartners und der Volkswirtschaft durch.
2. Die Mitglieder des Kooperationsrates aus den LPG werden von den Vollversammlungen ihrer LPG, die Mit-